

# RS Vwgh 1994/5/19 93/18/0624

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §28;

VStG §35 Z2;

## Rechtssatz

Übt ein Fremder eine Beschäftigung aus, welche er nach dem AuslBG nicht ausüben darf, so macht er sich (dennoch) keines Deliktes schuldig, das - bei Betretung - eine zu einer Festnahme nach § 35 Z 2 VStG berechtigende strafbare Handlung darstellt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993180624.X02

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)